

Internationaler Bund
der Konfessionslosen
und Atheisten e.V.

IBKA
Ortsgruppe Freiburg

IBKA – Ortsgruppe Freiburg

c/o Arno Ehret
Merzhauser Str. 145 b
79100 Freiburg
Tel.: 0761 / 473408 (Abends oder AB)
E-Mail: ibka-freiburg@online.de

Pressemitteilung

Am 19. September ist Einreichungsschluss für das erste Schulhalbjahr Die Abmeldung vom Religionsunterricht nicht verpassen

Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gibt es in Baden-Württemberg ein enges Termin-Korsett: Spätestens am 19. September muss die Mitteilung der Eltern bzw. – bei religionsmündigen Jugendlichen – der Schülerin oder des Schülers bei der Schulleitung vorliegen, damit sie rechtlich wirksam wird.

Nach der geltenden Rechtslage ist zwar jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet. So hat es das Kultusministerium in seiner einschlägigen Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben. Dies betrifft alle Schülerinnen und Schüler, für deren „Bekenntnis“ Religionsunterricht „eingrichtet“ ist, also im Regelfall alle evangelischen und römisch-katholischen Kinder und Jugendlichen.

Der Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA) Freiburg hat darauf aufmerksam gemacht, dass kein Mensch gegen seinen Willen gezwungen werden darf, am Religionsunterricht oder an einer religiösen Handlung teilzunehmen (z.B. an einem Gebet oder einem Gottesdienst, auch nicht an einem Schulgottesdienst). So bestimmen dies das Grundgesetz und die Landesverfassung ausdrücklich.

Die grundsätzliche Teilnahmepflicht endet also, wenn das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet wird. In jedem Schulhalbjahr gibt es hierfür einen Termin: Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schulhalbjahr erklärt werden, ab dem sie wirksam werden soll. Letzter Abgabetermin sind deshalb im kommenden Schuljahr der 19. September 2008 für das erste und der 13. Februar 2009 für das zweite Schulhalbjahr.

Mit strengen Formvorschriften erschwert das Kultusministerium die Abmeldung: Die Erklärung ist gegenüber der Schulleitung schriftlich abzugeben und muss von in der Regel beiden Elternteilen unterzeichnet sein (also auch von geschiedenen, oder getrennt lebenden Elternteilen, wenn beide das Sorgerecht gemeinsam ausüben). Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist sogar die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

Der IBKA weist darauf hin, dass es hierbei auch verbrieft Rechte der Kinder und Jugendlichen gegenüber den eigenen Eltern gibt: Über die religiöse Kindererziehung und damit über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern nur bei Kindern unter zwölf Jahren allein. Bei Kindern ab zwölf Jahren müssen die Eltern berücksichtigen, ob das Kind mit ihrer Entscheidung einverstanden ist und ab vierzehn Jahren entscheiden die Jugendlichen in religiösen Angelegenheiten allein.

Auch hier hat das Kultusministerium eine Bremse gegen die Abmeldung eingebaut: Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers muss von diesem persönlich beim Schulleiter abgegeben werden; wenn er noch minderjährig ist, sind dazu die Erziehungsberechtigten einzuladen. Die Erklärung des religionsmündigen Schülers ist – anders als die der Eltern – nur wirksam, „wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden“. Diese Bestimmung ist nach Meinung des IBKA verfassungswidrig, weil weder das Grundgesetz noch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung die Angabe von Gründen verlangen. Diese Bestimmung ist außerdem grob unpädagogisch und mit dem Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar, denn sie veranlasst die Betroffenen zum Lügen.

Wenn an der Schule das Fach Ethik eingerichtet ist (an den Hauptschulen und Realschulen ab Klasse 8, an den Gymnasien ab Klasse 7), muss ein abgemeldeter Schüler dieses „Ersatzfach“ besuchen; das gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, weil sie nicht katholisch oder evangelisch sind, also z.B. für alle konfessionslosen, muslimischen oder buddhistischen Kinder und Jugendlichen. Wo es kein Fach „Ethik“ gibt und der Religionsunterricht mitten im Unterrichts-Vormittag liegt, was recht häufig vorkommt, entsteht für diese Schülerinnen und Schüler eine „Hohlstunde“. Der IBKA macht darauf aufmerksam, dass der Schule in diesem Fall eine Aufsichtspflicht gegenüber den nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern obliegt. Auch wenn beispielsweise Fahrschüler mit dem Schulbus kommen müssen und vor oder nach dem sonstigen Unterricht wegen des Religionsunterrichts eine Lücke entsteht, muss die Schule ihnen einen geeigneten Aufenthaltsraum anbieten und sie zumindest stichprobenweise beaufsichtigen.

Der IBKA setzt sich für eine strikte Trennung von Kirche und Staat ein. Deshalb würde er es befürworten, den Religionsunterricht weder in Schulen noch in Kooperation zwischen Schulen und Kirchen abzuhalten, sondern dem Grundsatz zu folgen „Religion ist Privatsache!“ Solange die Verfassung und die Gesetze aber solche Mischveranstaltungen von Staat und Kirche erlauben, müssen alle Vorschriften zum Schutz der Bekenntnisfreiheit vollständig eingehalten werden, meint der Internationale Bund.

Anlagen

A. Das Grundgesetz bestimmt:

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

(Quelle: Artikel 7 Abs. 2 GG)

B. Die Landesverfassung Baden-Württemberg schreibt vor:

„Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.“
(Artikel 18)

C. Das Schulgesetz bestimmt (§ 100 – Teilnahme am Religionsunterricht):

„(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.“

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.“

D. Das Kultusministerium hat in Teil A. seiner Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“ vom 21.12.2000 (Amtsblatt S. 16/2001) vorgeschrieben:

„1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Klasse 11 sowie der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ... ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.“